Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **1944-2008/DaDi** vom 17.04.2008
Aktenzeichen: 031-004

Fachbereich: L/2 - Finanz- und Rechnungswesen
Beteiligungen: *I/3 - Beteiligungsmanagement und -controlling*
L - Landrat

Kostenstelle: **220001 allgemeine Finanzverwaltung**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung
4.	Kreisagentur für Beschäftigung - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme
4.	Kreiskrankenhäuser - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme
4.	Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten - KIBIS - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme
4.	Gebäude- und Umweltmanagement - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Darlehensverwaltung des Landkreises und der Eigenbetriebe; Entscheidung über die Konditionen bei Aufnahme und Prolongation bzw. Umschuldung von Darlehen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss, die diesem durch Beschluss vom 28.09.1992 (Drucksache 2596/IV) übertragene sowie durch Beschluss vom 03.05.1993 (Drucksache 102/V) um den Geltungsbereich der Eigenbetriebe erweiterte Entscheidungsbefugnis über die Zuschlagserteilung im Rahmen von Neuaufnahmen und Prolongationen bzw. Umschuldungen von Darlehen auf den Landrat zu delegieren.

Diese Generalvollmacht gilt für die Darlehensverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie für die Eigenbetriebe des Landkreises.

Der Kreisausschusses sowie der Haupt- und Finanzausschusses sind jeweils nach Abschluss eines entsprechenden Kreditvertrages über die vereinbarten Konditionen mit Erläuterungen hinsichtlich der Entscheidungsgründe in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung schriftlich zu unterrichten. Über Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe ist zusätzlich die jeweilige Betriebskommission zu unterrichten.

Begründung:

Der Kreistag hat seine originäre Zuständigkeit durch Beschluss vom 28.09.1992 (Drucksache 2596/IV) auf den Kreisausschuss übertragen und den Geltungsbereich gemäß Kreistagsbeschluss vom 03.05.1993 (Drucksache 102/V) (vgl. auch Kreisausschuss-Beschluss vom 30.03.1993, Drucksache 40/V) auch auf die Eigenbetriebe erweitert.

Eine landrätliche Entscheidung über die Zuschlagsvergabe in Bezug auf Vertragspartner und Konditionen ist bei Krediten, deren Ende der Zinsbindung zeitlich zu weit von den Terminen der Kreisausschuss-Sitzungen entfernt liegen, sinnvoll, da so hinsichtlich der hohen Volatilität am Kapitalmarkt die Erzielung eines wirtschaftlichen Gesamtergebnisses gewährleistet ist.

Derzeit wird durch Abteilung Finanz- und Rechnungswesen (L/2) vor der Prolongation einzelner Kredite des Landkreises Darmstadt-Dieburg jeweils eine entsprechende Bevollmächtigung per Kreisausschuss-Beschluss bewirkt, so dass dem Landrat dann die Entscheidungsbefugnis für die Zuschlagsvergabe obliegt. Hierdurch ist hinsichtlich der hohen Volatilität am Kapitalmarkt die Erzielung eines wirtschaftlichen Gesamtergebnisses auch dann gewährleistet, wenn Prolongationstermine zeitlich zu weit von den Terminen der Kreisausschuss-Sitzungen entfernt liegen. Über die jeweils vereinbarten Konditionen wird in der anschließenden Sitzung des Kreisausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses schriftlich Bericht erstattet.

Zur weiteren Vereinfachung ist eine Generalvollmacht herbeizuführen, wonach der Landrat auch ohne vorherige separate Delegation per Kreisausschuss-Beschluss mit der Entscheidungsbefugnis über die Zuschlagserteilung im Rahmen von Neuaufnahmen und Prolongationen bzw. Umschuldungen von Darlehen ermächtigt wird, welche sowohl für den Landkreis Darmstadt-Dieburg, als auch für seine Eigenbetriebe Gültigkeit besitzt.